

Richtlinien zur Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Wadersloh vom 15.05.2001 – in der Fassung der letzten Änderung vom 15.04.2015

I. Ehrung von Personen, die ehrenamtlich tätig sind

1. Geehrt werden können alle Personen, egal welchen Alters, die sich in irgendeiner Form, unabhängig von der Bedeutung und dem zeitlichen Einsatz ehrenamtlich und unentgeltlich für einen Verein bzw. für die Allgemeinheit einsetzen oder eingesetzt haben. Die ehrenamtliche Tätigkeit darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Ausdrücklich wird angemerkt, dass die zu ehrende Person nicht unbedingt Mitglied in einem Verein sein muss.
2. Vereine, Nachbarschaften etc. benennen die zu ehrende Person an die Gemeinde mittels eines Antrages, den die Gemeinde im Rathaus vorhält. Im Antrag sind Name und Wohnort, Geb.-Datum und Funktion der betreffenden Person anzugeben.
3. Grundsätzlich sollte die zu ehrende Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wadersloh haben. Es können jedoch auch Personen geehrt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ihr Ehrenamt jedoch zum Wohle der Gemeinde Wadersloh ausüben.
4. Die Dauer der ehrenamtlich geleisteten Arbeit sollte mindestens 10 Jahre andauern bzw. andauert haben. Die Vereine/Antragsteller bestätigen mit ihrer Meldung, dass die gemachten Angaben zutreffend sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch schon früher eine Ehrung erfolgen.
- 4.a Jugendliche bis zum Alter von 30 Jahren, welche verantwortlich in der Jugendarbeit tätig sind (Vorstandsmitglied), erhalten diese Auszeichnung, wenn die ehrenamtlich geleistete Arbeit mindestens 7 Jahre andauert bzw. andauert hat. Gruppenleiter erhalten diese Auszeichnung, wenn die ehrenamtlich geleistete Arbeit mindestens 7 Jahre andauert bzw. andauert hat und sie einen Jugendleiter-Ausweis besitzen. Ansonsten gilt Ziffer 1 dieser Richtlinien.
5. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Ehrenurkunde und einer eigens gestalteten Ehrennadel. Die Ehrennadel soll aus dem Gemeindewappen mit der Umschriftung „Dank für Verdienste“ bestehen.
6. Die Feierstunde zur Ehrung des v.g. Personenkreises findet jeweils im Frühjahr alle 3 Jahre im Rathaus der Gemeinde Wadersloh statt, beginnend im Frühjahr 2017.
7. Vorschläge gem. Ziffer 2 dieser Richtlinien können zu jeder Zeit der Gemeinde eingereicht werden. Besondere Aufforderungen hierzu ergehen nicht.

II. Ehrung weiterer Personen

Durch besonderen Beschluss des zuständigen Gremiums (2/3-Mehrheit) kann **Personen**, die sich um die **Gemeinde Wadersloh verdient** gemacht haben, die Ehrennadel der Gemeinde Wadersloh verliehen werden. Diese Personen müssen ihren **Wohnsitz nicht unbedingt in der Gemeinde Wadersloh** haben.

Voraussetzung soll jedoch immer der Wortlaut sein „**verdient gemacht haben**“, damit diese Ehrung ihren besonderen Stellenwert behält. Auch sollte die Verleihung der Ehrennadel zu einem besonderen Anlass Bezug haben (z. B. bes. Ereignis, runder Geburtstag, Firmenjubiläum, Dienstjubiläum etc.).

Frühere Ratsmitglieder, die mindestens 3 Wahlperioden bzw. 15 Jahre dem Rat der Gemeinde Wadersloh angehört haben, können ebenfalls bei besonderen Anlässen mit der Ehrennadel der Gemeinde geehrt werden (runder Geburtstag etc.)

Dasselbe gilt für **ehemalige Bedienstete**, die aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und während oder auch nach dem aktiven Dienst ein Ehrenamt für die Dauer von mindestens 15 Jahren in der Gemeinde ausüben bzw. ausgeübt haben.

Auch über diese Vorschläge entscheidet das zuständige Gremium mit 2/3-Mehrheit.

Vorschläge können zu jeder Zeit bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Ehrung erfolgt dann je nach Bedarf.

Der Rat beschließt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Zusammensetzung des Gremiums.